



Landgericht Mannheim

2. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

1. Dr. techn. Waldemar L

- Kläger / Widerbeklagter -
Prozessbevollmächtigte:

2. Rechtsanwältin Tanja Z

- Klägerin / Widerbeklagte -

-Schuldner-

gegen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Beklagter / Widerkläger -

-Gläubiger-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

wegen Markenlöschung

hier: Zwangsvollstreckung

1. Wegen Zuwiderhandlung gegen die in dem Urteil des Landgerichts Mannheim vom 3.7.2007 (2 O 220/06), abgeändert durch Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.4.2009 (6 U 127/07) enthaltene Verurteilung, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „PORTA“ und/oder „porta / patent- und rechtsanwälte“ für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts, die Verwaltung und/oder Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urhe-

berrechten, Innovationsberatung, Lizenzvermittlung, technische Recherchen und/oder Recherchen in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und/oder des Urheberrechts zu benutzen, wird gegen den Schuldner Ziffer 1 ein Ordnungsgeld in Höhe von € 1.000,-- , ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je € 500,-- ein Tag Ordnungshaft, verhängt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Schuldner Ziffer 1.
3. Der Streitwert wird auf € 1.000,-- festgesetzt.

GRÜNDE

Der Antrag des Gläubigers gegen den Schuldner Ziffer 1 gemäß § 890 ZPO ist zulässig und begründet.

Die Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim als Prozessgericht des ersten Rechtszugs für die Vollstreckung des im Berufungsrechtszug abgeänderten Urteils ergibt sich aus § 890 Abs.1 ZPO.

Die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen liegen vor.

Die auf die im Tenor wiedergegebene Unterlassung gerichteten Titel, das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 3.7.2007 und des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22.4.2009, liegen in vollstreckbarer Ausfertigung vor und wurden den Schuldnern ausweislich der Zustellungsurkunden am 17.9.2007 und 29.4.2009 zugestellt.

Zwar haben die Schuldner die zur Abwendung der vorläufigen Vollstreckung angeordnete Sicherheit in Höhe von € 50.000,-- gestellt, aber auch der Gläubiger hat Sicherheit in gleicher Höhe geleistet.

Mit Übersendung des Originals der Prozessbürgschaft hat der Gläubiger die Schuldner am 25.6.2009 zur sofortigen Unterlassung aufgefordert.

Die Ordnungsmittellandrohung gemäß § 890 Abs.2 ZPO ist in dem das Unterlassungsgebot aussprechenden Urteil des OLG Karlsruhe unter Ziffer II.2 enthalten.

Weiterhin ist im Patentanwaltsregister der Patentanwaltskammer, abrufbar unter www.patentanwalt.de, der Schuldner Ziffer 1 unter Nennung der „E-mail: info@portapatent.de“ geführt (Anlage ZV-IV-4).

Nach Ansicht der Kammer stellt die antragsgegenständliche Zeichennutzung eine vom titulierten Verbot der Benutzung der Bezeichnung „PORTA“ und/oder „porta / patent- und rechtsanwälte“ für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts umfasste Zuwiderhandlungen dar.

Der Schuldner Ziffer 1 benutzt insoweit ein, mit der der Verurteilung durch das Landgericht Mannheim und das OLG Karlsruhe zugrundeliegenden Verletzungsform, nämlich der dort streitgegenständlichen E-mail-Adresse „info@portapatent.de“, identisches Zeichen.

Die antragsgegenständliche Nennung im Patentanwaltsregister mag zwar nicht direkt vom Schuldner Ziffer 1 beauftragt worden sein. Da jedoch ausgeschlossen ist, dass die Patentanwaltskammer mit der Führung des Registers andere Zwecke als die richtige Information über Kanzlei, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer und E-mail-Adresse ihrer Mitglieder verfolgt, stammt der Inhalt des Registers betreffend diese Daten entweder aus einer Mitteilung des Aufgeführten oder einer Recherche in allgemein zugänglichen, autorisierten Quellen.

Somit beruht die Nennung im Patentanwaltsregister entweder auf einer Handlung des Schuldners Ziffer 1, Mitteilung der Daten, oder der Billigung der von der Kammer ermittelten Daten, da der Eintragungsinhalt dem Schuldner Ziffer 1 positiv bekannt war. Unter beiden Gesichtspunkten ist der Eintragungsinhalt dem Schuldner zurechenbar.

Das Unterlassungsurteil verpflichtet den Schuldner auch, das Zumutbare und Mögliche zur Beseitigung eines ihm zuzurechnenden Verletzungszustands zu tun.

Der Schuldner trägt nicht vor, ob und inwieweit er der Patentanwaltskammer mitgeteilt haben will, dass einen Nennung dieser E-mail-Adresse im Zusammenhang mit seiner Kanzlei zu unterbleiben habe.

Ungeachtet dessen, benutzt der Schuldner nach eigenem Vortrag die E-mail-Adresse auch weiterhin als Posteingangsadresse, was ihm ohne weiteres zuzurechnen ist.

Nach Ansicht des Schuldners stellt diese Nennung und Nutzung der E-mail-Adresse jedoch keine markenmäßige Benutzung für die Erbringung der im Unterlassungstenor

genannten Dienstleistungen dar, da der Bezug zu einer konkreten Dienstleistung fehlt und der Verkehr die Angabe der Adresse nur als Posteingangsadresse im Sinne eines Briefkastens auffasse, wozu diese Adresse auch einzig diene.

Nach Ansicht der Kammer handelt es sich jedoch, diesen Vortrag unterstellt, zumindest auch um eine vom Urteilstenor umfasste Benutzung für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patent- oder Rechtsanwalts.

Entscheidend ist dabei ausweislich der Begründung des Vollstreckungstitels, ob der angesprochene Verkehr aufgrund der ihm objektiv entgegretenden Umstände die Benutzung des Kennzeichens zumindest auch als Unterscheidungszeichen für die Ware oder Dienstleistung im Sinne eines Herkunftshinweises ansieht (vgl. BGH GRUR 2008, 616 -Akzenta-). Dafür genügt es nach Ansicht der Kammer auch, wenn der Schuldner, der die patentanwaltliche Dienstleistung persönlich erbringt, unter der E-mail-Adresse lediglich erreichbar ist, diese aber nicht selbst zur Versendung seiner ausgehenden Post benutzt. Die patentanwaltliche Dienstleistung umfasst nicht nur die Beratungsleistung an sich, sondern auch die Entgegennahme der hierfür notwendigen Informationen, die jedenfalls über die antragsgegenständliche Adresse erfolgen kann. Der Verkehr nimmt eine solche Adresse jedenfalls als Möglichkeit wahr, mit dem Dienstleister zur Inanspruchnahme der Dienstleistung in Kontakt zu treten und die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Informationen zu übermitteln. Damit dient die Adresse unmittelbar der Erbringung der Dienstleistung. Die konkrete Dienstleistung kann der Verkehr vorliegend durch die Aufführung im Patentanwaltsregister aus dem Zusammenhang auch unschwer erkennen. Eine Bezeichnung des Betätigungsfeldes, aus dem die konkreten Dienstleistungen ersichtlich sind, genügt, so dass die Angabe der Berufsbezeichnung Patentanwalt den konkreten Bezug zu den vom Schuldner angebotenen Dienstleistungen - für den Verkehr hinreichend deutlich erkennbar- herstellt.

Die Kammer hat das beantragte Ordnungsgeld gegen den Schuldner auf € 1.000,-- festgesetzt.

Hierbei wurde sowohl die Schwere der Zuwiderhandlungen berücksichtigt, als auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schuldner durch die Höhe des Ordnungsgeldes zur künftigen Einhaltung des gerichtlichen Verbots angehalten werden sollen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe hat ihre Rechtsgrundlage in § 890 Abs.1 S.1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 S.2, 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Dr. Kircher
Vors. Richter am
Landgericht

Lehmeyer
Richter

Gauch
Richterin am Landgericht